

**1. PRÄAMBEL**

- 1.1. Diese BIS Slovensko -AELLB gelten für sämtliche von BIS Slovensko zu einkaufenden Lieferungen und Leistungen aller Art, soweit nicht die Vertragspartner im Einzelfall schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Insbesondere gelten kaufmännische und/ oder rechtliche Bestimmungen des Lieferanten nur dann, wenn BIS Slovensko dem im Einzelnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3. Die folgenden Bedingungen gelten, sofern von den Vertragspartnern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen angenommen wurden.

**2. AUFTRAG**

- 2.1. Unabhängig von der Form der errichteten Angebote sind alle Aufträge und alle ihre Änderungen und Anhänge für den Abnehmer (BIS Slovensko)- Firmenname und Anschrift –nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der entsprechenden Abteilung der MTV (materiell-technische Versorgung) der BIS Slovensko schriftlich (auch per E-Mail) oder per Fax vergeben wurden.
- 2.2. Der Lieferant kann sich auf die Erklärung der anderen Personen nur dann berufen, wenn er davon unverzüglich die entsprechende Abteilung der BIS Slovensko informiert und ihre schriftliche Bestätigung verfügbar ist.
- 2.3. Diese Einkaufsbedingungen (AELLB) werden von der Seite des Lieferanten spätestens am Anfang der Auftragsdurchführung von der Seite des Lieferanten als akzeptiert betrachtet. Die Bedingungen des Lieferanten (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur dann, wenn sie von der Gesellschaft BIS ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
- 2.4. Mündliche oder telefonische Aufträge, wie auch Ergänzungen und Änderungen in den bereits vergebenen Aufträgen werden für BIS Slovensko nur auf Grund ihrer schriftlichen Bestätigung (auch per E-Mail) oder auf Grund der Bestätigung per Fax verbindlich.
- 2.5. Der Tag des Auftrags ist das Datum der Auftragsendung.
- 2.6. Der Lieferant kann den Auftrag innerhalb von zehn Tagen, die ab dem Tag der Auftragsannahme gerechnet werden, schriftlich bestätigen oder ablehnen. Wenn der Lieferant der BIS Slovensko die Order innerhalb dieser Frist nicht bestätigt, der Vertrag wird mit dem Inhalt des Auftrags/ der Order durchgeführt. Wird die Order nicht durch die Orderbestätigung, auf Grund deren der Auftrag als vollinhaltlich akzeptiert betrachtet ist, angenommen, so ist BIS Slovensko berechtigt, von dem Auftrag auch ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten auf Grund dessen beliebige Ansprüche gegen BIS Slovensko gebühren. Zurücktreten ist als rechtzeitig gesendet betrachtet, wenn sie noch vor der Annahme der Annahmeerklärung gesendet ist.
- 2.7. Es ist erforderlich, die Abweichungen vom Auftrag deutlich zu betonen, wobei, damit sie wirksam wären, es eine ausdrückliche, schriftliche oder per Fax gesendete Zustimmung von der Seite der BIS Slovensko erfordert wird. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt auf keinen Fall als solche Zustimmung.

**3. PREISE**

- 3.1. Alle Preise sind als Fixpreise ohne Mehrwertsteuer zu verstehen, aber einschließlich aller Steuern, Abführungen usw., und dies einschließlich aller Kosten des Lieferanten, die mit der Erfüllung von Lieferungen und Leistungen, wie z. B. Transport, Versicherung usw., zusammenhängen.
- 3.2. Falls der Auftrag keine anderen Bestimmungen beinhaltet, gilt für die Preisstellung „geliefert, verzollt“ (DDP) vereinbarter Bestimmungsort in der Slowakischen Republik im Sinne des INCOTERMS 2000. Im Preis sind die Kosten für die Beschaffung von Dokumentation, für den Betriebsversuch, Anstrich, Korrosionsschutz, für die Kennzeichnung, Signatur usw. enthalten.
- 3.3. Falls sich um die Lieferungen ins Ausland handelt, ist in den Leistungen des Lieferanten auch Zollverhandlung (Zollabfertigung durch eigene Belege einschließlich der Übernahme aller damit verbundenen Kosten und Abführungen) enthalten.

**4. ZAHLUNG**

- 4.1. Die Zahlung wird von BIS Slovensko, sofern es nicht anderes vereinbart ist, realisiert. Sie wird nach der entsprechenden Rechnungsstellung (siehe Punkt 5) und zwar nach der Erfüllung der im Auftrag angegebenen Bedingungen, vor allem auch der ordnungsgemäßen Einreichung von Dokumentation, innerhalb von 45 Tagen netto, je nach der Entscheidung von BIS Slovensko entweder bar, nach dem eigenen 3-monatlichen Akzept, durch den Kundewechsel oder durch die Gutschrift realisiert. BIS Slovensko behaltet sich das Recht vor, das Akzept einmal um 3 weitere Monate zu verlängern.
- 4.2. Forderungsabtretung des Lieferanten ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der BIS Slovensko zulässig.
- 4.3. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert (mit Ausnahme von den schriftlichen außergewöhnlichen Vereinbarungen).
- 4.4. Reklamationen der Lieferung/ Leistung berechtigt BIS Slovensko zur Einbehaltung der fälligen Zahlungen.
- 4.5. Die Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Richtigkeit von Lieferungen und Leistungen und damit den Verzicht der Gesellschaft BIS Slovensko auf Erfüllungen, Gewährleistung, Schadenersatz usw..
- 4.6. Die Zahlungsabwicklung gilt als Verzicht auf die berechtigten Ansprüche der BIS Slovensko gegen den Lieferanten.

**5. RECHNUNGSSTELLUNG**

- 5.1. Es ist erforderlich, die Lieferungen und Rechnungen extra nach den einzelnen Aufträgen zu realisieren. Die Rechnungen muss man in zwei Ausfertigungen an BIS Slovensko (Firmenname und Anschrift siehe Auftrag) zusammen mit der Kopie der Meldung über die Lieferung, bzw. des Lieferscheins senden. Es ist notwendig, zu den Rechnungen für die Leistungen auch die Leistungsbestätigung zu belegen. Für die Einsendungen, die man verzollen muss, gilt daneben auch Punkt 6.

- 5.2 Die Lieferanten aus der EU- Länder müssen auf alle Rechnungen (zusätzlich zu den durch das Gesetz bestimmten Angaben) auch Folgendes angeben:

- 5.2.1 anwendbaren Steuersatz, bzw. Verweis auf die Steuerbefreiung und auf den Güterumlauf
- 5.2.2 Ausstellungsdatum
- 5.2.3 Rechnungsnummer
- 5.2.4 UID Nummer des Lieferanten

- 5.3 BIS Slovensko ist berechtigt die Zahlungen dem Lieferanten mit den Forderungen der BIS wie auch ihrer direkten und indirekten Konzerngesellschaften anrechnen. Unvollständige oder unkontrollierbare Rechnungen treten nicht in Kraft und werden abgelehnt.

**6. VERPACKUNG UND VERSAND**

- 6.1 Es gelten die Versandbedingungen und Richtlinien in Bezug auf Verpackungen des AUFTRAGGEBERS. Falls diese dem Lieferanten nicht zu Verfügung stehen, ist es notwendig, diese von BIS Slovensko zu anfordern.
- 6.2 Vor der Durchführung der außergewöhnlichen Transportmaßnahmen (z. B. Luftverkehr, Express-Service) bei den terminkritischen Lieferungen ist es erforderlich, die Genehmigung der Einkaufsabteilung der BIS Slovensko zu haben, andernfalls werden die Transportkosten von dem Lieferanten getragen.
- 6.3 Der Lieferant muss das gültige Versanddokument beilegen (wie Nachweis über Gütertransport, Nachweis über Warenherkunft usw.).
- 6.4 Bei dem Versand ist es notwendig, auf die Sondervorschriften der BIS Slovensko zu achten. Falls es in den Versandbedingungen der BIS Slovensko nicht anders angegeben ist, kann in den begleitenden Versanddokumenten keine Angabe über den Wert (Preis) der Einsendung angeführt.
- 6.5 Die Kosten für die Transportversicherung sind von BIS Slovensko nur dann zu tragen, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.6 Bei Nichteinhaltung der BIS Slovensko Vorschriften über Versand, Verpackung, Verzollung bzw. über Dokumentation gehen alle sich daraus ergebenden Risiken, Schaden und Kosten zu Lasten des Lieferanten und Fälligkeit der Rechnung wird angemessen verschoben, bis es zur Erfüllung, bzw. zur Vorlegung der fehlenden Dokumentation kommt.
- 6.7 Es ist erforderlich, die Waren, die der außergewöhnlichen Vorschriften über Waren, wie z. B. Vorschriften über Risikogüter unterliegen, nach den entsprechenden Vorschriften zu sortieren, verpacken und markieren; wobei man auch (im Einklang mit dem Gesetz) die vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter beilegen muss.

**7. TERMINE**

- 7.1 Termine müssen streng eingehalten werden.
- 7.2 Die Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern ist möglich nur nach der schriftlichen Genehmigung von der Seite der BIS Slovensko. Solche Lieferungen geben aber kein Vorzugsrecht auf die Zahlung.
- 7.3 Falls der Lieferant feststellt, dass er die vereinbarten Fristen und Terminen nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, BIS Slovensko unverzüglich schriftlich über die Gründe und über die vorläufige Dauer des Verzuges zu informieren.
- 7.4 Für die Lieferungen und Leistungen gilt der Termin Liefertag, wenn der Lieferant alle seinen Pflichten nach dem Auftrag, einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation, erfüllt hat.
- 7.5 Falls der Lieferant die im Auftrag vereinbarten Fristen, die vorläufigen Termine oder die endgültigen Termine nicht einhielt, muss er bis zum echten Liefertag folgende Vertragsstrafen, die immer aus dem Gesamtwert des Auftrags errechnet sind, tragen. Vertragsstrafen können eventuell auch aus den ordinären Rechnungen, bzw. aus den Forderungen des Lieferanten eingezogen werden. Alle Bedingungen gelten gleichzeitig.
- 7.6 Lieferung und Leistungen
- 7.6.1 Es wird die Vertragsstrafe in der Höhe von 1% aus dem Gesamtwert des Auftrags für jede angefangene Woche des Verzuges vereinbart, maximal 10 % aus dem Gesamtwert des Auftrags.
- 7.7 Dokumentation
- 7.7.1 Es wird die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 % aus dem Gesamtwert des Auftrags für jede, auch angefangene Woche des Verzuges vereinbart, maximal 5% aus dem Gesamtwert des Auftrags.
- 7.8 Verpflichtung, die Vertragsstrafe wegen des Verzuges zu bezahlen, entsteht für den Lieferanten beim Beginn des objektiven Verzuges, unabhängig davon, ob ihn der Lieferant verursacht hat.
- 7.9 Bei der mangelhaften Lieferung/ Leistung liegt aber die Zeit zwischen ihrer Abnahme und Reklamation von der Seite der BIS Slovensko keiner Vertragsstrafe unter. Vorbehalte der BIS Slovensko bei der Abnahme der Einsendungen sind wegen der Erhaltung des Anspruches auf die Vertragsstrafe nicht erforderlich.
- 7.9.1 Mit der Zahlung der Vertragsstrafen löschen dem Lieferanten seine Verpflichtung der Erfüllung und die daraus ergebenden Gewährleistungen nicht aus.

**8. GEWÄHRLEISTUNG/GARANTIE**

- 8.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Ware in erforderlicher Qualität und Menge geliefert wird, wie auch dafür, dass auch die für die Benutzung der Ware erforderlichen Unterlagen geliefert werden.
- 8.2 Der Lieferant gewährleistet für die im Auftrag vereinbarten und gewöhnlich erwarteten Eigenschaften der Lieferung, für die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen, während 24 Monaten bei der beweglichen und 60 Monaten bei den unbeweglichen Sachen und garantiert ihre Mangelfreiheit während dieser Gewährleistungsfrist.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des Gesamtobjektes von der Seite des Endabnehmers (Auftraggeber des Abnehmers = EA (Endabnehmer)).
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens in 36 Monaten bei den beweglichen, bzw. in 48 Monaten bei den unbeweglichen Sachen nach der kompletten Erfüllung der von BIS Slovensko bestellten Lieferungen und Leistungen.
- 8.5 BIS Slovensko ist berechtigt, unbeschadet der anderen Rechte von BIS Slovensko und unabhängig von der Verschuldung des Lieferanten, die festgesetzten Mängel

oder Schaden auf Kosten des

Lieferanten von den Drittpersonen beseitigen zu lassen, oder diese allein zu beseitigen, falls der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel innerhalb der angemessenen Frist nicht nachkommt.

8.6 Prüfungs- und Reklamationspflicht von der Seite der BIS Slovensko betreffend die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist vor der Inbetriebnahme oder Anwendung ist ausgeschlossen.

8.7 Bei der Ersatzlieferung und bei der Reklamation wird die Garantie von Neuem ablaufen.

#### **9 SCHADENERSATZ UND GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE WARE**

9.1 Falls die gelieferte Ware Mängel im Sinne des Gesetzes zur Gewährleistung für die Ware aufweist und gegen BIS Slovensko deswegen die Ansprüche erhoben sind und der Lieferant dafür verantwortlich ist, dann ist er verpflichtet der BIS Slovensko alle Kosten zu ersetzen, BIS Slovensko völlig zu entschädigen und sie als nicht einklagbar zu betrachten.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die vollständige, aber leicht verständliche Gebrauchsanweisung in der slowakischen Sprache zu beilegen, wobei er auch verpflichtet ist, alle nötigen Unterlagen zu halten und das Produkt ausführlich zu betrachten.

9.3 Der Lieferant ist auch verpflichtet, ohne Aufforderung das Produkt zu umarbeiten, falls es ihm die möglichen Probleme, aus denen seine Haftung abgeleitet sein könnte, bekannt sind.

#### **10 EXPORTLIZENZ**

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Exportlizenzen, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, vor allem für den Export ins Land des Endabnehmers, auf eigene Kosten zu beschaffen.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass im Zeitpunkt des Auftrages die komplette Lieferung des Vertragsgegenstandes versichert wird, und dass es keine amtliche oder andere Beschränkungen für die komplette Lieferung und Leistung geben wird, und dass er BIS Slovensko und /oder den Endabnehmer im Fall der Ansprüche von der Seite der Drittpersonen aus diesem Titel ohne jede Beschränkung als nicht einklagbar und ohne Schadenersatzpflicht betrachtet und dass er alle entstandenen Kosten ersetzt.

10.3 Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, BIS Slovensko auch über alle den Export betreffenden Verbote und Beschränkungen, die nach dem Vertragsabschluss entstanden sind, zu informieren und BIS Slovensko rechtzeitig alle alternativen Varianten kostenlos vorzulegen.

#### **11 RECHT AUF VERTRAGSGEGENSTAND**

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Benutzung von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auf keinen Fall die Rechtsanwendung von Drittpersonen (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz usw.) verletzt oder hat nicht die bestehenden Klauseln den Boykott, die schwarze Liste usw. betreffend, verletzt.

11.2 Der Lieferant muss BIS Slovensko unverzüglich über jede später festgestellte Verletzung der fremden Rechten oder Boykotts, schwarze Listen usw. informieren.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dass er BIS Slovensko und/ oder den Endabnehmer gegen alle Ansprüche der Drittpersonen aus diesem Titel ohne jede Beschränkung als nicht einklagbar und ohne Schadenersatzpflicht betrachtet wird und dass er alle entstandenen Kosten ersetzt.

11.4 Es ist erforderlich, die Unterlagen zu den Nachfragen zusammen mit den Angeboten oder nach der Erfüllung des Auftrags ohne Aufforderung der BIS Slovensko zurückzugeben.

11.5 Für die Erstellung der Angebote wird man keine Belohnung bekommen.

11.6 Die Angebotsabgabe enthält auch Zustimmung, dass die technischen Unterlagen zu den Angeboten ohne jede Ansprüche gegen BIS Slovensko im erforderlichen Umfang den Drittpersonen (technischen Partnern, Kunden usw.) zur Verfügung gestellt werden dürfen.

11.7 Die Unterlagen zu den Angeboten werden nicht zurückgegeben.

#### **12 GEHEIMHALTUNG**

12.1 Der Lieferant muss den Gehalt aller Tatsachen, von denen er in der Auftragsphase und Bearbeitung direkt oder indirekt von der Seite der BIS Slovensko und / oder des Endabnehmers erfährt, wie auch ihm zugänglicher kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen und aller darauf Bezug nehmenden Informationen, die der Lieferant einreichen soll und die er ausschließlich nur zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen benutzen soll, geheim halten.

#### **13 URHEBERRECHTE**

13.1 Das Eigentum und Alleinrecht auf die Benutzung der Aufzeichnungen, Informationen und Know-how, die BIS Slovensko dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wie auch der Aufzeichnungen, Dokumenten usw., die von dem Lieferanten während der Durchführungsphase des Auftrags erstellt werden, sind das Eigentum der BIS Slovensko.

13.2 Der Lieferant erkennt an, dass BIS Slovensko auf sie Urheberschutzrecht hat.

#### **14 RÜCKTRITT**

14.1 BIS Slovensko kann im Falle der Vertragsverletzung von der Seite des Lieferanten nach der Gewährung der angemessenen Nachfrist vom Vertrag entweder vollständig oder partiell zurücktreten.

14.2 Zu solchen Vertragsverletzungen gehören vor allem Verzügen der vorläufigen Termine oder der endgültigen Termine, unberechtigte Erteilungen der Aufträge den Zulieferanten, oder andere Erfüllungsmängel, die Vertragserfüllung der BIS Slovensko gegen seine Vertragspartner gefährden.

14.3 In solchen Fällen ist BIS Slovensko berechtigt, nicht geleistete, bzw. mangelhafte Lieferungen und Leistungen allein oder durch Drittpersonen auf die Kosten des Lieferanten (Ersatzrealisation) zu realisieren.

14.4 Kosten, die sich daraus ergeben, kann BIS Slovensko entweder direkt in Rechnung stellen, wobei als vereinbarte Laufzeit wird die Frist von 45 Tagen nach der Rechnungsstellung betrachtet, oder sie aus nächsten fälligen Zahlungen an Lieferanten einziehen.

14.5 Falls die Ausübung des Rechtes auf die Ersatzrealisation den Zugang zu den Schutzrechten, zu den Dokumentationen (wie z. B. Werkstattaufzeichnungen,

Berechnungen) oder zu anderen Informationen erfordert, der Lieferant gewährleistet dem Abnehmer schon jetzt verbindlich dazu erforderliche Rechte, Dokumentationen und Informationen.

14.6 BIS Slovensko hat das Recht, jederzeit auch ohne Verschulden von der Seite des Lieferanten vom Vertrag entweder vollständig oder partiell zurücktreten. Im solchen Fall ist BIS Slovensko verpflichtet, dem Lieferanten für schon gelieferten Lieferungen und Leistungen den entsprechenden Vertragspreis zu bezahlen und außerdem erwiesene Direktkosten für die halbfertigen Lieferungen und Leistungen bzw. Storno für die Aufträge für die Zulieferanten zu ersetzen.

14.7 Der Lieferant ist nach der Rücktrittserklärung verpflichtet, sich maximal zu bemühen, damit die Kosten, die BIS Slovensko erstatten soll, waren möglichst klein.

14.8 Falls BIS Slovensko von dem Vertrag auf Grund der von der Seite des Lieferanten verursachten Vertragsverletzung zurücktritt, hat BIS Slovensko und/oder der Endabnehmer KO Anspruch aufs Ausnutzen von Lieferungen und Leistungen, die bis zum diesem Moment von Seite des Lieferanten geliefert wurden. Eventuelle Kosten dieses Ausnutzen gehen zu Lasten des Lieferanten.

#### **15 DIE ANDEREN**

15.1 BIS Slovensko behält sich das Recht für sich selbst, für den Endabnehmer und/ oder seine Kontrollorgane vor, jederzeit, z. B. während der Konzeption, Planung, Herstellung und der Vorbereitung der Lieferung, Terminkontrollen, wie auch technische Vorkontrollen und Endkontrollen (auch Verpackungskontrollen) in den Büros, in den Fertigungsstellen und in den Lagerräumen des Lieferanten und seinen Zulieferanten durchzuführen. Falls es die Ergebnisse der Kontrolle begründen, kann BIS Slovensko falsche Dokumentation wie auch fehlerhaftes Material ablehnen.

15.2 Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Lieferanten seiner Haftung nicht und sind nicht als Freigabe der Lieferung/ Leistung betrachtet.

15.3 Es ist erforderlich, BIS Slovensko ohne Ausnahme rechtzeitig über alle Zulieferanten des Lieferanten, mit Ausnahme derjenigen, die zu den normalisierten und standardisierten Komponenten bestimmt sind, schriftlich zu informieren und es ist erforderlich, diese von dem Abnehmer schriftlich genehmigen zu lassen.

15.4 Eigentumsübergang auf BIS Slovensko wird gleichzeitig mit dem Gefahrübergang realisiert. Die Personen, die dem Lieferanten gegen BIS Slovensko Erklärungen abgeben, haben dazu unbegrenzte Berechtigung.

15.5 Die mit der Auftragsdurchführung zusammenhängenden Nebenkosten, die weder in den Vereinbarungen noch in INCOTERMS 2000 geregelt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

15.6 Falls es BIS Slovensko anfordert, der Lieferant erklärt, dass er mit der sachlich begründeten Lagerung für BIS Slovensko während des Zeitraums von 3 Monaten, und zwar auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einverstanden ist.

15.7 Alle Lieferungen an BIS Slovensko müssen ohne Vermögensvorbehalte und Rechte der Drittpersonen durchgeführt werden. Diesbezügliche Vorbehalte des Lieferanten sind auch ohne ausdrückliche Einrede von der Seite des Abnehmers rechtsunwirksam.

15.8 Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung der Einkaufsbedingungen von der Seite seiner Zulieferanten.

15.9 Unbeschadet der Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche der BIS Slovensko unberührt.

#### **16 GERICHTSSTAND**

16.1 Gerichtsstand für alle Streitfälle in Bezug auf jedes Rechtsverhältnis betreffend den Auftrag zwischen der BIS Slovensko und dem Lieferanten, dessen Grundlage diese Bedingungen sind (einschließlich derjenigen, die Vertragsgültigkeit betreffen), ist das sachlich zuständige Gericht zum Sitz der BIS Slovensko.

16.2 BIS Slovensko kann aber unterschiedlichen Anspruch, nach ihrer eigenen Wahl, auch beim folgenden Gericht erheben:

16.2.1 das am Sitz des Lieferanten zuständige ordentliche Gericht oder

16.2.2 das Schiedsgericht der Slowakischen Wirtschaftskammer in Bratislava mit der Folge, dass alle aus diesem Vertrag herausgehende Streitfälle, einschließlich den Streitfällen um seine Gültigkeit, Auslegung oder Aufhebung, werden vor diesem Schiedsgericht nach seinen grundsätzlichen inneren Rechtsvorschriften geschlichtet. Verhandlungssprache: Slowakisch. Die Vertragspartner ziehen sich der Entscheidung dieses Gerichtes unter. Seine Entscheidung wird für die Vertragspartner obligatorisch sein.

#### **17 ANWENDBARES RECHT**

17.1 Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung des slowakischen Rechts.

#### **18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BIS Slovensko Allgemeine Einkaufs-Liefer- und Leistungsbedingungen (AELLB) aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

18.2 Während der Dauer dieses Vertrags sind Vertragsparteien verpflichtet, der anderen Vertragspartei die Änderungen, die Firmennamen, Sitz der Geschäftsadresse, Betriebsgegenstand, statutarische Organe einschließlich der Form ihrer Vertretung gegenüber den Dritten betreffen; Einleitung des Pfändungsverfahrens auf das Gesellschaftsvermögen und Einleitung des Verfahrens nach dem Gesetz über den Konkurs und Vergleich, zu berichten.

18.3 Diese BIS Slovensko-AELLB ist in der slowakischen, englischen und deutschen Version erstellt. Der slowakische Text der BIS Slovensko-AGB ist entscheidend.

#### **19. BRIEFWECHSEL**

Jedes schriftliche Material wird ausschließlich an die Person adressiert, die als Ansprechpartner des Auftraggebers bestimmt ist.

#### **20. VERHALTENSKODEX**

Lieferanten in Geschäftsbeziehung mit BIS Slovensko akzeptieren, sind verpflichtet alle Regulative des Verhaltenskodex bedingungslos einzuhalten und ist integrierter Bestandteil der Bestellungen. Dieser ist auf unserer homepage [www.bisslovensko.sk](http://www.bisslovensko.sk) hinterlegt